

(2) Die „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ ist entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Aufbau, Zentrale Abteilung Hoch- und Fachschulen, in Fachgruppen gegliedert.

(3) Für jede Fachgruppe ist ein Fachgruppenleiter verantwortlich.

(4) Für die Wahrung der speziellen Belange des Fern- und Abendstudiums ist ein Instrukteur verantwortlich.

§ 6

Die technisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter der „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ sind verpflichtet, an einer Fachschule des Bauwesens wöchentlich mindestens vier Stunden Unterricht zu erteilen und an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv mitzuwirken.

§ 7

Die „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ hat ihren Sitz an der Fachschule für Bauwesen Leipzig.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. November 1954 über das Fernstudium an den Fachschulen für Bauwesen (ZBl. S. 554) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anordnung über die Errichtung des Veterinärhygienischen Dienstes für den Eisenbahntransport.

Vom 8. Februar 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Verbesserung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes unserer Tierbestände und zur Verhütung der Verbreitung von Tierseuchen durch den Eisenbahnverkehr ist ein Veterinärhygienischer Dienst für den Eisenbahntransport (im nachfolgenden „Veterinärhygienischer Dienst“ genannt) zu schaffen.

§ 2

Der „Veterinärhygienische Dienst“ besteht aus einem leitenden Bahntierarzt, je einem aufsichtführenden Bahntierarzt bei den Reichsbahndirektionen sowie weiteren Bahntierärzten und Hilfspersonal.

%

§ 3

(1) Der „Veterinärhygienische Dienst“ wird dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt.

(2) Dem „Veterinärhygienischen Dienst“ obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen mit der Eisenbahn sowie über die beim Transport benutzten Gegenstände und Einrichtungen.

§ 4

Der „Veterinärhygienische Dienst“ ist Haushaltsorganisation. Die Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft geplant.

§ 5

Das Ministerium für Verkehrswesen stellt dem „Veterinärhygienischen Dienst“ die notwendigen Diensträume gegen Entgelt zur Verfügung und gestattet die entgeltliche Benutzung des Reichsbahnfernsprechers sowie der Eisenbahndienstpost und der reichsbahneigenen Verkehrsmittel nach einer zu treffenden Vereinbarung. Ferner wird den Bahntierärzten das Betreten der dem Tierverkehr dienenden Eisenbahnanlagen in Ausübung ihres Dienstes gestattet, ebenso die Einsichtnahme in die den Tierverkehr betreffenden Aufschreibungen.

§ 6

Die Struktur- und Stellenpläne des „Veterinärhygienischen Dienstes“ sind nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen.

§ 7

(1) Die Tätigkeit der Bahntierärzte und der sie vertretenden Kreistierärzte regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) In Ausübung ihrer Tätigkeit erheben die Bahntierärzte Gebühren im Rahmen der gültigen Gebührenordnung für amtstierärztliche Dienstgeschäfte. Das Verfahren über die Erhebung der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787).

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 8. Februar 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

Anordnung Nr. 14*

über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (Regelung der Proben- vorlagepflicht auf den Gebieten der textilen Fertigung).

Vom 14. Februar 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom

6. Mai 1954 über die Proben vorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZÄI. S. 203) und der Achten Anweisung vom 30. November 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der textilen Fertigung) (GBl. S. 1181) Abschnitt III Buchst. f Ziff. 3 folgende Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppe im Warenverzeichnis
1	Tüll	66 25 1000
2	Englische Gardinen	66 25 2000
3	Spitzenbreitgewebe *	66 25 4000

1. Umfang und Ausmaß

Von den oben angeführten Erzeugnissen sind monatlich von jeden angefangenen 50 000 qm je ein Muster der Fertigware im Ausmaße der Fläche 1 qm beim DAMW Prüfdienststelle 551 Gera, Karl-Schurz-Straße 7, zur Prüfung vorzulegen.

* 13. Bekanntmachung (GBl. II 1955 S. 431)